

A3 Satzungsänderungsanträge

Antragsteller*in: Nikita Krupka

Aufgabenvertretung

1 Ersetze in §2 (3)

2 Vertretung der Ziele und Grundsätze der GJ Duisburg innerhalb der Jugend,
3 der Gesellschaft und der Partei Bündnis 90/Die Grünen entsprechend den
4 geltenden Beschlüssen.

5 durch

6 Vertretung der Ziele und Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Duisburg innerhalb
7 der Jugend, der Gesellschaft und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband
8 Duisburg entsprechend den geltenden Beschlüssen.

A4 Satzungsänderungsanträge

Antragsteller*in: Nikita Krupka

Verknüpfung der Mitgliedschaft GRÜNE JUGEND Duisburg mit GRÜNE JUGEND NRW

- 1 streiche in §3 (1)
- 2 und umgekehrt.

Begründung

Wir können nur Mitglieder in der GRÜNEN JUGEND Duisburg aufnehmen, der Landesvorstand kann Mitglieder in den Landes- und Bundesverband aufnehmen.

A5 Satzungsänderungsanträge

Antragsteller*in: Nikita Krupka

Automatische Mitgliedschaft von Mitgliedern von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Duisburg in der GRÜNEN JUGEND Duisburg

1 Füge ein §3 (2)

2

3 1. Bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres ist jedes Mitglied von
4 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Duisburg automatisch Mitglied der
5 GRÜNEN JUGEND Duisburg. Ein Widerruf ist möglich und muss gegenüber
6 dem Vorstand der GRÜNEN JUGEND Duisburg schriftlich erklärt werden.

7 Mache bisherigen §3 (2) zu §3 (3)

Begründung

erfolgt mündl.

A6 Satzungsänderungsanträge

Antragsteller*in: Nikita Krupka

Mitgliedsantrag

1 Ersetze §3 (3)

2 Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einer Gliederung der Grünen Jugend
3 oder bei Bündnis 90/Die Grünen beantragt werden. Gegen die Zurückweisung
4 des Antrags kann das Schiedsgericht der Grünen Jugend NRW angerufen
5 werden.

6 durch §3 (3)

7 Die Mitgliedschaft muss schriftlich bei einer Gliederung der GRÜNEN JUGEND
8 oder bei einer Gliederung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt
9 werden. Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen
10 ihre Mitgliedschaft bei der GRÜNEN JUGEND Duisburg beantragen.

11 §3 (4)

12 Über Aufnahme entscheidet der jeweilige Vorstand. Dieser kann den
13 Aufnahmeantrag innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen nach Eingang des
14 Antrags zurückweisen. Eine Zurückweisung ist der/dem Bewerber*in
15 schriftlich zu begründen. Ist die Frist von vier Wochen verstrichen, ohne
16 dass der jeweilige Vorstand den Mitgliedsantrag zurückgewiesen hat, gilt
17 die/der Antragssteller*in als aufgenommen.

18 §3 (5)

19 Der Vorstand der GRÜNEN JUGEND Duisburg hat die Ablehnung eines an ihn
20 gerichteten Aufnahmeantrages der nächsten Mitgliederversammlung
21 mitzuteilen. Gegen diese Ablehnung kann der/die Bewerber*in bei der
22 zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die
23 Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.

24 und §3 (6)

25 Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrags an den Landesvorstand kann
26 die/der Bewerber*in beim Landesschiedsgericht Einspruch einlegen. Das
27 Bundesschiedsgericht der GRÜNEN JUGEND ist in den Fragen der
28 Mitgliedschaft letzte Berufungsinstanz.

29 mache §3 (4) zu §3 (7), §3 (5) zu §3 (8) usw.

Begründung

Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können nicht im Landesverband Mitglied werden, daher können sie den Aufnahmeantrag nur an die GRÜNE JUGEND Duisburg stellen (kein Mindestalter in der GRÜNEN JUGEND Duisburg).

A7 Satzungsänderungsanträge

Antragsteller*in: Nikita Krupka

Regeln für den Austritt

- 1 Füge in §3 (5) ein:
- 2 Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

Begründung

Der Vorstand sollte wissen, wer Mitglied in der GRÜNEN JUGEND Duisburg ist.

A8 Satzungsänderungsanträge

Antragsteller*in: Nikita Krupka

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1 Ersetze §3 (4)

2 Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Abstimmungen und Wahlen im Rahmen
3 der Satzung teilzunehmen, sowie für alle Ämter der Grünen Jugend Duisburg
4 zu kandidieren und Anträge auf der Mitgliederversammlung (MV) zu stellen.

5 durch §4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6 Jedes Mitglied hat das Recht:

7

8 1. Jedes Mitglied hat das Recht:

9

10 a) An der politischen Willensbildung der GRÜNEN JUGEND Duisburg
11 in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen
12 und Wahlen, mitzuwirken.

13

14 b) Innerhalb der GRÜNEN JUGEND Duisburg das aktive und passive
15 Wahlrecht auszuüben.

16

17 2. Jedes Mitglied hat die Pflicht:

18

19 a) Die politischen Grundsätze der GRÜNEN JUGEND Duisburg zu
20 vertreten.

21

22 b) Die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Organe der GRÜNEN
23 JUGEND Duisburg anzuerkennen.

A9 Satzungsänderungsanträge

Antragsteller*in: Nikita Krupka

Ausschluss

1 Streiche in §3 (5)

2 Über den Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der Grünen Jugend NRW.

3 Füge ein §3 (6)

4 Ein Mitglied kann aus der GRÜNEN JUGEND Duisburg ausgeschlossen werden,
5 wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder
6 Ordnungen der GRÜNEN JUGEND verstößt und ihr damit schweren Schaden
7 zufügt. Über den Ausschluss oder entsprechende Ordnungsmaßnahmen
8 entscheidet das Schiedsgericht der GRÜNEN JUGEND NRW auf Antrag.
9 Antragsberechtigt sind alle Organe und Mitglieder der GRÜNEN JUGEND
10 Duisburg und der GRÜNEN JUGEND NRW.

A10 Satzungsänderungsanträge

Antragsteller*in: Nikita Krupka

Mitgliedsbeitrag

1 Ersetze §3 (6)

2 Der Mitgliedsbeitrag wird vom Landesverband der Grünen Jugend NRW oder im
3 Falle einer gleichzeitigen Mitgliedschaft bei Bündnis 90/Die Grünen von
4 Bündnis 90/Die Grünen Kreisverband Duisburg erhoben.

5 Durch

6 Für die Mitgliedschaft in der GRÜNEN JUGEND Duisburg wird kein
7 Mitgliedsbeitrag erhoben. Mitglieder der GRÜNEN JUGEND NRW zahlen einen
8 Mindestbeitrag an die GRÜNE JUGEND NRW. Näheres regelt die Finanzordnung
9 der GRÜNEN JUGEND Bundesverband. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig
10 Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind, ist der Mitgliedsbeitrag der
11 GRÜNEN JUGEND im Beitrag an die Partei enthalten.

Begründung

Deutlicher machen, das es keine zusätzl. Mitgliedsbeiträge bei der GRÜNEN JUGEND Duisburg gibt.

A11 Satzungsänderungsanträge

Antragsteller*in: Nikita Krupka

Mindestparität

1 Streiche §5 (4) und §6 (5)

2 Füge ein

3 §6

4

5 1. Alle gewählten Gremien, gleichberechtigten Ämter und
6 Delegiertenplätze der GRÜNEN JUGEND Duisburg sind mindestens zur
7 Hälfte mit Frauen, Inter- oder Transpersonen (kurz: FIT-Personen) zu
8 besetzen. Steht bei Delegationen nur ein ordentlicher Platz zur
9 Wahl, ist dieser grundsätzlich bei mindestens jeder zweiten Amtszeit
10 mit einer FIT-Person zu besetzen. Einmalige Wiederwahl ist möglich.
11 Ist diese Person keine FIT-Person, so muss im Anschluss der Platz
12 mindestens ebenso lange mit einer FIT-Person besetzt werden.

13

14 2. Sollte keine FIT-Person auf den Platz der Sprecherin kandidieren
15 oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Es gibt keine
16 Möglichkeiten, diesen Platz zu öffnen. Auch offene Plätze müssen für
17 den Fall, dass keine FIT-Person auf einem einer FIT-Person
18 zustehenden Platz kandidiert oder gewählt wurde, unbesetzt bleiben.
19 Diese Regel kann aber von einem FIT-Personenforum aufgehoben werden.
20 Das FIT-Personenforum entscheidet, ob die noch zu besetzenden
21 offenen Plätze für alle Mitglieder freigegeben werden. Wird die
22 Öffnung der Plätze abgelehnt, bleiben auch diese Plätze unbesetzt.

Begründung

FIT-Statut in eigenen Paragraphen gießen, um es auch für Voten etc. zu haben.

A12 Satzungsänderungsanträge

Antragsteller*in: Nikita Krupka

Delegierte

1 Füge ein §7 Delegierte

2

3 1. Die GRÜNE JUGEND Duisburg strebt es an jeweils mindestens eine*n
4 Delegierte*n bzw. Ersatzdelegierte*n für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
5 Kreisverband Duisburg zu stellen und zur Landesdelegiertenkonferenz,
6 bzw. zur Bundesdelegiertenkonferenz von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu
7 senden.

A13 Satzungsänderungsanträge

Antragsteller*in: Nikita Krupka

Voten

1 Füge ein §7

2

3 1. Grundsatz, Begriffsbestimmung

4 Gremien der GRÜNEN JUGEND Duisburg können Kandidaturen für Ämter und
5 Mandate in anderen Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS
6 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Duisburg politisch unterstützen (Votum).

7 Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte Kandidatur im
8 Interesse der GRÜNEN JUGEND Duisburg liegt, insbesondere dass
9 die/der Kandidat*in geeignet ist, die politischen Ziele und
10 Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND Duisburg in dem Gremium, für das
11 sie/er kandidiert, voranzubringen oder umzusetzen. Ein Votum
12 berechtigt die/den Kandidat*in, es bei ihrer/seiner Bewerbung
13 anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und
14 verpflichtet es niemanden.

15

16 2. Voraussetzungen

17 Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch
18 nicht vollendet haben. Sie sollten Mitglieder der GRÜNEN JUGEND
19 Duisburg sein. Es können Voten für alle Gremien der Partei BÜNDNIS
20 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Duisburg, aber auch anderer
21 Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND
22 Duisburg nahe stehen, vergeben werden.

23

24 3. Vergabeverfahren

25 Voten können von der Mitgliederversammlung vergeben werden, nicht
26 jedoch vom Vorstand. Es liegt in der Verantwortung der/des
27 Kandidat*in, sich um ein Votum zu bemühen. Die Vergabe eines Votums
28 ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden Punktes in der
29 Tagesordnung möglich. Die Votenvergabe erfolgt in der Regel offen.
30 Es muss jedoch auf Antrag eine geheime Abstimmung durchgeführt
31 werden. Es wird zu Anfang des jeweiligen Tagesordnungspunktes durch
32 die Mitgliederversammlung beschlossen, wie viele Voten vergeben
33 werden. Wird mehr als ein Votum vergeben, gilt die Mindestparität.

34

35 4. Abstimmungsverfahren

36 Liegt nur eine Bewerbung vor, muss im ersten Wahlgang die absolute
37 Mehrheit der Stimmen erreicht werden. Liegen mehrere Bewerbungen für
38 die gleiche Position vor, so erhält das Votum der oder diejenige,
39 die/der die absolute Mehrheit der Stimmen erreicht. Gelingt dies bei
40 der ersten Abstimmung niemandem, findet eine zweite Abstimmung

41 zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Durchgang die
42 jeweils meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Das Votum
43 erhält diejenige/derjenige, die/der die absolute Mehrheit der
44 Stimmen auf sich vereinigt. Gelingt dies keiner/keinem der
45 Bewerber*innen, so findet eine dritte Abstimmung statt. An ihr nimmt
46 nur diejenige/derjenige teil, die/der bei der vorangegangenen
47 Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Erhält
48 er/sie die absolute Mehrheit der Stimmen im dritten Durchgang nicht,
49 so gilt das Votum als GRÜNE JUGEND Duisburg verweigert. Liegen
50 lediglich zwei Bewerbungen für eine Position vor, so entfällt der
51 erste Abstimmungsdurchgang.

Begründung

Möglichkeit für Voten innerhalb der Satzung schaffen.